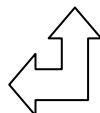




**Selbsterhebungsbogen Stadt Pegau und OT  
Versiegelte Flächen/ Ableitung des Niederschlagswassers**

**Übermittlung gern per Mail an: [ulrike.roestel@pegau.de](mailto:ulrike.roestel@pegau.de)**

Stadtverwaltung Pegau  
Bau- und Ordnungsamt  
Frau Roestel  
Markt 1  
04523 Pegau



ausgedruckt und handschriftlich  
unterschrieben zurück per Post/ Mail an

Angaben zum Grundstück lt. Grundbuch	
Straße:	
Ort/ Ortsteil:	
Gemarkung:	
Flur:	
Flurstück-Nr:	
Grundstücksgröße in m <sup>2</sup> (lt. GB)	

Aktuelle Adresse des Grundstückseigentümer	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ/ Ort:	

Erbbau- oder /dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ/ Ort:	

Sind auf dem Grundstück bebauten und/ oder versiegelte Flächen vorhanden, die in einem öffentlichen Kanal/ TOK des AZV „Weiße Elster“/ Stadt Pegau/ Gemeinde Elstertrebnitz einleiten?

ja, seit dem

nein

Wenn ja, geben Sie diese Flächen in m<sup>2</sup> auf dem nachfolgenden Blatt unter Beachtung der Hinweise zur Flächenermittlung an.

**Ermittlung der versiegelten Flächen, von denen Regenwasser in einen öffentlichen Kanal/ TOK eingeleitet wird**

Art der Fläche	Versiegelte Fläche in m <sup>2</sup> (Dach, Beton, Bitumen u.a.)	Davon an den Kanal angeschlossene Fläche
Wohngebäude (Dachfläche)		
Nebengebäude (Dachfläche)		
Zufahrt		
Hof		
Gehwege		
Sonstiges		
Gesamt		

**Erläuterungen zur Vorgehensweise bei der Flächenermittlung:**

- Die im Lageplan vorhandenen Gebäude sind mit Maßangaben zu versehen.
- Nicht im Lageplan ersichtliche Gebäude und befestigte Flächen (**Zufahrt, Hof, Gehweg, Terrassen usw.**) sind in den Plan mit Maßangaben einzutragen.
- Die Eintragungen müssen **nicht maßstabsgerecht** sein.
- Alle ermittelten Flächen sind zunächst in die Spalte 1 (versiegelte Flächen) einzutragen. In die Spalte 2 sind dann die Flächen einzutragen, **die an einen Kanal angeschlossen sind**. Dabei spielt keine Rolle, ob Ihr Grundstück an ein Trennsystem oder an ein Mischsystem angeschlossen ist.

Die Ermittlung der versiegelten Grundstückflächen erfolgt gemäß AW-Satzung § 45 Abs. (1). Ist im Einzelfall die Grundstückfläche nach (§ 44 Abs.2) kleiner als die im Abs. 1 beschriebene, so ist diese **auf Antrag des Grundstückseigentümers** zugrunde zu legen und folgender Gebührenmaßstab gemäß AW-Satzung § 44 Abs. (2) für Niederschlagswasser/ versiegelte Fläche ist anzusetzen:

- 1) Die gesamte Grundfläche von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände ist anzugeben.
- 2) Die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze oder ähnliches
- 3) Die Flächen mit einem wasserundurchlässigen Belag oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind (nachstehende Definition dienen der reinen Information)

**Wasserundurchlässige** (Bspw.: Dächer von Gebäuden, Terrassen u.ä.; Beton, Asphalt, Bitumen, Pflaster mit Fugenverguss oder fugenlos oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau)

**teilweise wasserundurchlässige** (Bspw.: Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster ohne Fugenverguss, mit Fugenanteil < 15%, Gründächer mit Aufbaudicke unter 10 cm; Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster ohne Fugenverguss, mit Fugenanteil > 15%, Ökopflaster, Rasengitter, Gründächer mit Aufbaudicke ab 10 cm)

**ZUR INFO**

unter **Wasserundurchlässige Flächen** zählen (Rasen, Kies und Schotter unbefestigt)

- 4) die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen:
  - Es sind auch die **Flächen mit anzugeben**, von denen das Niederschlagswasser über andere Flächen Ihres Grundstücks dem öffentlichen Kanal des Stadt Pegau/ Gemeinde Elstertrebnitz zugeleitet wird.  
Zum Beispiel: die Fläche einer Terrasse, die selbst kein Regenwassereinlauf oder Fallrohr aufweist, von der aber das Regenwasser auf einen befestigten Gartenweg und von dort über **einen Einlauf** dann **in den öffentlichen Kanal** des AZV/ Stadt/ Gemeinde gelangt.
  - Es sind auch die **Flächen mit anzugeben**, von denen das Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen, Zisternen u. ä. auf dem Grundstück teilweise versickert oder gespeichert wird, wenn diese Anlagen **einen Notüberlauf zum öffentlichen Kanal** der Stadt Pegau/ Gemeinde Elstertrebnitz / AZV „Weiße Elster“ haben.  
Zu den Flächen gehören auch Parkplätze und Stellflächen die dem Grundstück Grundstückseigentümer privat gehören, sofern diese Flächen nicht als öffentliche Parkplätze von der Stadt Pegau bzw. der Gemeinde Elstertrebnitz gewidmet wurden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Absetzung von Niederschlagswasser bei Regenrückhalte- oder Regennutzungsanlagen

### Grundlagen:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Abwassergebühren (AbwS) der Stadt Pegau/ Gemeinde Elstertrebnitz/ AZV „Weiße Elster“ vom 17.06.2015 und mit Änderungssatzung vom 01.01.2021 ist auf **schriftlichen Antrag** des Grundstückseigentümers, des Erbbauberechtigten oder des sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten im Einzelfall die Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise NICHT in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

### Absetzung von Niederschlagswasser:

Die Kürzung der der Niederschlagswassergebühr zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2 AbwS) erfolgt nach folgenden Grundsätzen.

- das Vorhandensein einer baulichen Anlage gemäß Arbeitsblatt A138 (Versickerungsanlagen) und A 117 (Niederschlagswasserspeichern/ z.Bsp. Zisterne o.Ä.) der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV).
- Die Mindestgröße des Einzelbehältnisses zum Auffangen des Niederschlagswassers beträgt 2 m<sup>3</sup>/ 100m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. (**Achtung: Regenfässer/ -tonnen sind hierbei nicht von Bedeutung**)
- Die Regenwassernutzung muss ganzzählig erfolgen, eine saisonale Nutzung kann nicht berücksichtigt werden.

Die Reduzierung erfolgt je nach baulicher Anlage:

- Bei Versickerungsanlagen gem. Arbeitsblatt A138 beträgt die Abzugsfläche 45m<sup>2</sup>/ m<sup>3</sup> Speichervolumen
- Niederschlagswasserspeichern/ z.Bsp. Zisterne gem. A 117 beträgt die Abzugsfläche 28m<sup>2</sup>/ m<sup>3</sup> Speichervolumen
- Die Reduzierung erfolgt maximal bis zur gesamten Fläche, die an den Speicher bzw. Versickerungsfläche angeschlossen ist.

### Der AZV „Weiße Elster“/ Stadt Pegau/ Gemeinde Elstertrebnitz behalten sich vor, die Angaben im Formular auf Richtigkeit und Vollständigkeit vor Ort zu prüfen!

Befinden sich auf Ihrem Grundstück eine **Zisterne/Regenwasseranlage**, die einen Anschluss an die **öffentliche Kanalisation/ TOK** hat, dann beantworten Sie bitte folgende Fragen:

ja  nein

**Wenn ja, geben Sie diese Flächen in m<sup>2</sup> auf dem nachfolgenden Blatt unter Beachtung der Hinweise zur Flächenermittlung an.**

1. Wie groß ist das Speichervolumen der Zisterne/ Regenwasseranlage?		m <sup>3</sup>
2. Hat die Anlage einen Notüberlauf zur Kanalisation?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Nutzen Sie das in der Zisterne/ Regenwasseranlage gesammelte Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschine etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wenn ja, ist zur Erfassung des Niederschlagswassers, das als Brauchwasser verwendet wird, eine Messeinrichtung (Zähler) vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Versickerung (Mulde, Rigole, Schacht) mit Notüberlauf an den Kanal	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.**

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Wenn Sie beim Ausfüllen dieses Erfassungsbogens Hilfe benötigen oder Fragen haben, rufen Sie bitte im Bauamt der Stadt Pegau an. Bitte füllen Sie diesen Fragenbogen gewissenhaft aus. Wir verweisen dabei, rein vorsorglich, auf § 5 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

**Interner Bearbeitungsvermerk**

**(Bauamt Stadt Pegau)**